

Acta
wegen Ellen Maaßen und Gewicht
oder
projectirte Einführung eines allgemeinen Maaßes betreffend.
1798

Quelle: Stadtarchiv Schwelm, M 38 / 2089

Allgemeine Erklärungen zur Textwiedergabe:

(...?...)	bedeutet, dass ein Wort nicht zu entziffern ist
(?)	bedeutet, dass ein Wort, womöglich falsch entziffert und darum unverständlich ist
(xxxxxxx)	Erklärung
<i>kursiv</i>	Originaltext

Aufforderung der Regierung in Hamm an alle Land- und Steuerräte eine Erhebung zu Maß und Gewicht in der Grafschaft Mark durchzuführen. (27.5.1798)

Friederich Wilhelm

Unseren p. Ihr werdet aus dem abschriftlich hier beigefügten Allerhöchsten Rescr: vom 15^{ten} July a. p. ersehen, daß wir in unserem Hoflager die Einführung eines allgemeinen Maaßes in so ferne solches ein Behältnis einer großen Quantität Sachen vorstellt, für anrätlich halten, und zwar sowohl des Längen als körperlichen Maaßes, und statt der bisherigen runden Form der Letztere eine ekige für besser halten.

Der Nuzzen hiervon ist unverkennbar, und es werden bei der Einführung eines solchen allgemeinen Maaßes alle die Differentien vermieden werden können, welche aus der Unbestimmtheit der jetzt in Gebrauch stehenden Gemäße entspringen.

Es fragt sich hierbei aber in wieferne die besondere Local-Verhältnisse der Grafschaft Marck die Einführung eines solchen allgemeinen Maaßes zulaßen und in wieferne solche eine Modification dieser Absicht heischen.

Die Gegenstände worauf nun dieses Maaß anwendbar gemacht werden kann betreffen

A: geometrische Vermessungen

B: das Handels Verkehr

ad.A. So ist solches keinen Schwierigkeiten unterworfen, und kann solches

- 1.) bei künftigen Vermessungen angewandt werden,*
- 2.) fragt es sich in wieferne unsere Domainen und Kämmerey Grundstücke genau vermessen und deren Inhalt nach einer richtigen genauen normirten Maasstab bestimmt ist; Ob es daher zur Sicherheit des Eigenthums nicht gerathen und nothwendig sey solche von neüen nach vorgedachten Maasstabe vermessen zu lassen.*
- 3.) Ob nicht auch das Publicum zu Sicherung des Eigenthums zu einer nochmaligen Vermessung seiner Grundstücke nach jenem Maasstabe aufzumuntern ist, in dem die bisherigen Angaben der Größe der Grundstücke wegen des bei der Vermessung verbrauchten nicht hinlänglich bestimmten Maasstabes sehr ungewis sind.*

ad.B Aber so fragt es sich

- 1.) Ob der Berliner Scheffel und seine Einheiten als Kannen u.s.w. als ein allgemeines Maas in hiesiger Grafschaft eingeführt, und dagegen alle etwaige Gemäße verbothen werden können.*
- 2.) Wenn solches wegen des Verkehrs mit dem Auslande nicht wohl thunlich ist, in wieferne solches wenigstens bei dem einländischen Verkehr gelten kann, und wird hiebei vorzüglich auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein, wie anbei dem oft in die Brüche gehenden Verhältniß der verschiedenen Maaße zu dem Berliner solche dergestalt auf Lezterem reduciren kann, daß solches in der Ausübung besonders bei Erhebung der Pächte nicht zu beschwerlich fällt.*
- 3.) Wenn aber auch beim ausländischen Verkehr die allgemeine Anwendung deßelben wegen unerwarteter Schwierigkeiten nicht statt finden kann, so kömmt es darauf an wie die verschiedene Gemäße, gegen das Berliner aufs genaueste zu (....?....) dazu gehört, daß die Gemäße selbst eine genaue Bestimmung erhalten, indem bei mehreren Gemäß von einerley Nahmen ebenfalls nach Größe Differentien obwalten, und Ihr habt daher anzuzeigen, wie bei diesen verschiedenen in einem Bezirke gebräuchlichen Gemäße des Normal Maas auszumitteln steht, und darüber eine Tabelle anzufertigen,*
- 4.) Fragt es sich in wieferne die Erhebung der Pächten, und sonstige Abgaben, nach dem neüen Berliner Maas statt dem alten gefordert werden könne; Ob das alte Scheffel Maas beständig so groß gewesen, oder ob solches durch die Länge der Zeit, und bei dem Mangel einer gehörigen Aufsicht sich hat vermindern können? Ihr habt daher auch zu bemerken wie das Ycken der Gemäße, überhaupt von der Polizei besorgt ist?*

5.) *Habt Ihr zu berichten in wieferne die Reduction der Gemäße für Cleve und Marck vom Jahre 1724 bei den mancherley Gemäßen in der Grafschaft Marck zur Anwendung gekommen, und darauf passet.*

C. *Habt Ihr Eüer Gutachten abzugeben in wieferne die vierekkige Form der Gemäße zuträglich, und ausführbar wobey Ihr zugleich zu erwegen habt, ob der Einwand gegründet, daß bey vierekigen Gemäße die Icken der Gemäße sich nicht vollkommen mit denen sich zu Substanzen in soferne sie flüßig sind ausfallen?*

Zuletzt wird noch bemerkt, daß Ihr Eüer Gutachten, nicht allein über solche Gemäße, welche zur Meßung trockener Sachen dienen abzugeben, sondern ebenfalls über diejenigen womit flüßige Substanzen gemeßen werden.

D. *erwarten wir noch Eüren Bericht:*

- 1.) *über die jetzt in der Grafschaft gebräuchlichen Gewichte,*
- 2.) *was für eine Norm dabei zum Grunde liegt,*
- 3.) *wie solche unter der Aufsicht der Polizei justificirt und nachgesehen werden.*
- 4.) *Ob nicht die Einführung eines allgemeinen Gewichts thun ist; oder*
- 5.) *Ob solches blos gegen ein gewißes Normal Gewicht näher zu bestimmen steht.*

Sind. P. gegeben Hamm den 27^{ten} May 1798

Anstatt p. p.

An

Sämmtliche Land und Steuer Rätthe

Daraufhin Schreiben vom Landratsamt Hagen an die Magistrate Schwelm, Breckerfeld, Meinerzhagen und Lüdenscheid am 31.7.1798

E. E. Magistrate communicire ein unterm 27^{ten} May wegen Veränderung des Maaßes allhier eingegangenes und Clementissimum (?) hierneben abschriftlich und erwarte innerhalb 4. Wochen die Entledigung folgender Fragen

1.) ob die dortigen Kämmerey Grundstücke vermessen sind, wann (?), durch wem, und welches Normal Maas dazu adhibirt worden ist.

2.) Welche verschiedene Arten von Längen Maas:

Als Rheinländischer, Cöllnischer u.s.w. Fuß, Ehle, und Stab Ruthe ·/· Fläche Maaß ·/· als Morgen (...?...) Holländischer – Cöllnischer p ·/· Malterscheid, Scheffelscheid, Sechsigter Stadtgarten Schaar – Schlaat (?) u. s. w.

Körper Maas und zwar

trockenes: als Berliner, Cöllnischer, Lüdenscheider: u.s.w. Scheffel, Malter u.s.w.

taniden (Markischer, Cöllnischer, Olper, Schwarzburgischer, Oberbergischer u.s.w.)

flüssiges: als Tonne, Anker, Kannen (Cöllnischer und andere), Quart, Schoppen u.s.w.

Was der Schwere oder Gewicht

/: Cöllnischen, Berliner, Karre (Siegen 82 kg), (Altenasche (?) andere Berggewicht p.), Becken (42,5 kölnische Pfund), Zentner, Pfund, u.s.w.

dort und in der benachbarten Gegend gebräuchlich.

3.) Bei welchem Verkehr diese Gemäße vorfallen

4.) wie das Verhältnis dieser verschiedenen Maaße

Beim Längen Maas gegen den Cöllnischen Fuß

Beim Flächen Maas gegen dem Cöllnischen Morgen ad 208 □ Cöllnisch zu 16 Fuß Cöllnisch

Beim Körpermaas

trockenen – gegen den Berliner gestrichenen Scheffel, wobei gehäuftes, gestrichenes und Fallmaas wohl unterschieden werden müssen.

flüßiges – gegen Cöllner Quart

Maas der Schwere – gegen Cöllnischen Zentner sey

- 5.) *wie das ycken dieser Maaße bisher geschehen, wer es verrichtet – welches Normal Maaß dabei angenommen,*
- 6.) *welche Hindernisse der Einführung eines allgemeinen neuen Normal Maaßes und Gewichte bei der dortigen localitaet entgegen stehen könnten, unter anderen auf in Rücksicht auf das Verkehr mit dem Auslande,*
- 7.) *in wie ferne die Reduction des Maaßes für Cleve und Marck im Jahre 1724 dort zur Anordnung gekommen sey.*

Magistratus muß sich hierbei aller möglichen penetration und Gründlichkeit befließigen, und mit geschickten Landmessern Rücksprache nehmen.

Wehringhausen (Stadtteil von Hagen) d. 31^{ten} July 1798

Eversmann

An

E. E. Magistrate in Schwelm

„ „ „ „ Breckerfeld

*„ „ „ „ Meinerzhagen
und Lüdenscheidt*

Manuskript des Schwelmer Voigt vom 6.12.1798 wahrscheinlich als Vorlage für das Antwortschreiben an den Landrat in Hagen.

Schwelm den 6^{ten} Dec. 1798

Zur Erledigung der uns vorgelegten Fragen wegen des Maaßes und Gewichts bemerken wir

ad. 1. Daß zu hiesiger Kämmerey außer den kleinen Kühlgens (Steinbrüche?) oder sogenannten Scheidungen (?) worauf jetzt Chaussée Unterhaltungssteine gebrochen, an dem welcher zu 4 Sechsig vermessen worden keine Grundstücke gehören.

ad. 2. Sind hier folgende verschiedene Arten von Maaßen in Gebrauch von Längen Maaßen die kölnische Ellen.

Die kölnische Elle wird hier und im Bergischen durchaus zur Vermeßung des Leinwands (...?...) Kattun p. Band und p. gebraucht. Die (eing...?...) zur Vermeßung des Wollentuchs und Lakens (...?...) sich hier der berl. im Bergischen der brabantische (?) Ellen.

Die kölnische Elle ist kleiner wie die berliner, und macht stark $\frac{8}{9}$ Berl. Elle aus, und werden daher auch 9 kölnische Ellen zu 8 Berliner gerechnet.

Die Brabandische Elle hingegen ist größer als die Berliner, welches beinahe auf jede Elle $\frac{1}{16}$ differirt,

Flächen Maaße sind aus dem (...?...) stehen dieserhalb eingesandten Nachrichten ergibt sich, daß nach der damals mit dem Landmesser Meyer gehaltenen Rücksprache in hiesiger Stadt und Hochgericht Malter- u. Scheffelscheidt eingeführt sind wovon

die Malterscheidt zu	----	225
und Scheffelscheidt zu	----	56 $\frac{1}{4}$
im Amt Hattingen		
die Malterscheidt zu	----	416
und Scheffelscheidt zu	----	104

kölnische Ruthen jeden von 16 Fuß (...?...) lang sowie im Amt Bochum üblich sein nach welchen letzteren Fuß auch das Hochgericht Schwelm zufolge den von Land Maaße d. a. 1710 noch constirirende (?) Abschrift vermaßen worden.

Im Gericht Hagen sollen jedoch Malter- oder Scheffelscheidt eingeführt sein sondern alles nach der Mengenzahl vermaßen worden, und jedes Morgen 208 kölnische □ Ruthen in Maaß halten.

Im Bergischen sind ebenfalls keine Malterscheidt sondern sogenannte Morgen von 150 □ Ruthen und 16 Fuß lang köllnisch eingeführt.

Sonst ist hier selbst und im Bergischen noch eine Gartenmaaße in Gebrauch, welches eine Sechsig genannt wird welches $14 \frac{1}{16}^{\text{tel}}$ Ruthen 60 □ Fuß oder 3600 Fuß köllnisch hält.

Körpermaaß, und zwaren trockenes besteht in Berliner Malter davon jede 4 Scheffel, jede Scheffel 4 Viertel, jedes Viertel 4 Becher oder Mezen halten und zu Getreidekörner, Salz, Äpfel, Kartoffeln p. p. Vermeßungen gebraucht wird.

Flüßiges besteht hier und im Bergischen in Ohmen, deren jeder 4 Anker, jeder Anker 30 Kannen 4 Ort hält und der Ort bei den Krämern wieder in 4 bis 8 kleineren Mäßgens getheilt ist; diese Gemäße werden zu Wein, Essig, Bier, Öl, Thran vorzüglich gebraucht.

Schwere oder Gewicht im Bergischen so wie hier und überhaupt in der Grafschaft Marck sind von uralten Zeiten her keine anderen als köllnischen Centner zu 110 # jedes zu 32 Loth hier eingeführt womit alle sonstigen Sachen die nicht mit den vorbeschriebenen Maaßen vermeßen gewogen werden, darunter gehören Eisen, Stahl, Kaffee, Zucker, Reis, Pflaumen, geschalte Gerste, Mehl, Butter, Taback, Sirup.

3. *Bei welchem Verkehr diese Maaße vorfallen,*
4. *das Verhältniß dieser verschiedenen Maaße ist bereits, so viel es von uns bestimmt wurde, können bei jedem Punkt zugleich bemerkt.*
5. *Das Ycken dieser Maaße ist bisher theils von dem jedesmaligen Cämmerario und Secretario selbst nach dem solches vorher nach dem der Cämmerey zugehörigen Normal Gemäßen als den Ellen, welche die Berliner, Brabander und Köllnische enthält, den berlinischen trockenen Maaßen und den köllnischen flüßigen Gemäßen außer den Ohmen, Anker sowie des Gewichts nach dem vorhandenen köllnischen Normal Pfund und Lothen geschehen.*
6. *In Absicht der Einführung eines allgemeinen Normal Maaßes und Gewichts wird es vom Bürgermeister wegen des Handels-Verkehrs bei der eingeführten Ellenmaaße sein Verbleiben behalten müssen und wird der Gebrauch der köllnischen und brabander Ellen wohl nicht ganz untersagt werden können, wenigstens werde es schwierig sein, zum Beispiel die berliner Elle als die eigentliche Normal Elle einzuführen und den Gebrauch der köllnischen zu verbieten, da die (...?...) einer Reduction aller ihrer Waaren und so auch des Preises anstellen müsten welchem leztern (...?...)*

(...?...) kommen, und die (...?...) Rechnung (...?...) dürfte, da der gemeine Mann den Unterschied der Maaßen nicht so sehr begreifen kann als des Preises, mithin dadurch verleiten (?) würde, in (...?...) gesetzt wie die falschen Ellen in Gebrauch ist, wohlfeiler einzukaufen. Die Einführung eines allgemeinen Maaßes müssen wir höherer Beurtheilung unsomehr überlassen weil diese geometrische (...?...) erfordert.

Beim Körpermaaß sind wir der Meinung, daß es in der Absicht des trockenen und flüssigen Maaßes, den zu (...?...) berliner Malter, Scheffel p. p. eingeführt sind, keines anderen Normal Maaßes bedürfen.

Der richtige Maasstab würde nach unserem Dafürhalten sein, wenn statt den Maaßen das eingeführte kölnische Gewicht sein wird, zum Normal Maaß eingeführt werde.

Beim Getreide würde dieses vorzüglich anwendbar sein, da die Güte desselben demnach besser zu beurtheilen auch die Brodt Taxe am richtigsten darnach bestimmt werden könnte, welches wir jedoch höherer Beurtheilung gehorsamst überlassen.

7. In wiefern die Reduction des Maaßes im Jahr 1724 zur Anwendung gekommen davon hat sich in hiesiger Registratur nicht auffinden lassen.

C halten wir, wenn statt der Maaßen (...?...) des Gewicht zum Maasstabe eingeführt werde, die runde Form der Gemäße für zuträglich theils weil bei trockenen Waaren vorzüglich Haber, Äpfel, Erdäpfel und andere dergleichen Waaren in viereckigten nicht richtig vermaßen werden können, es mit den anderen Maaßen, gebrauchen muß, sich mit der runden versehen, und es erhebliche Kosten verursache, würde wenn diejenigen welche mit den runden Maaße versehen sind sich dagegen eine eckigte, über dem runden (...?...) Kosten übertreffen würden, anschaffen müßten.

Wenn dieser letztere Grund nicht erheblich wäre, würden wir dagegen besser vorschlagen, daß allgemein verordnet werde, daß runden Gemäße von einer gewissen bestimmten Größe und Weite sein müsten damit sich jeder einen Maasstab zur Beurtheilung der Richtigkeit an seinem Stock (?) bezeichnen könne. Die Gemäße der flüssigen Sachen insofern nicht ebenfalls das Gewicht zum Maasstabe zu bestimmen, dürfte nach unserer Meinung ebenfalls keine (...?...) erleiden. Wegen des Verkehrs mit dem Ausland, wobei (...?...) Verhältnisse wie bei den Ellen angeführt eintreten werden, indessen wird bei Ölen, Thran und dergleichen Waaren, welche von auswärtigen Gegenden hereinkommen das Gewicht auch größtentheils satt der Maaße zum Grund genommen.

- ad. 4 Die Einführung eines anderen als des im Bergischen sowie in der Grafenschaft Marck eingeführten kölnischen Gewichts halten wir in Absicht des Verkehrs nicht zuträglich.

Den hiesigen Juden und Schlächtern ist indeßen vor mehreren Jahren kupfernes schweres Gewicht zum Auswiegen des Fleisches eingereicht von 1 $\#$ statt 32 – 36 Loth köllnisch mehr wiegt als ein mit 4 Loth köllnisch Loth und

ad 5. bedarf es hier keines anderen Normal Gewichts als desjenigen was bei der Kämmerey dazu angeschafft ist.

Sigl. ut supra

B. u. R.

Hülsenbeck

Voigt

P. D. Braselmann